



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

vorab per E-Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53518

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Gesprächsunterlage Treffen Bundespräsident/EU-  
Parlamentspräsident**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 27.11.2018, Eingangsbestätigung vom  
29.11.2018  
ANLAGE -  
GZ 505-511.E-IFG 422-2018 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 28.12.2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 27.11.2018 bitten Sie um Übersendung der Gesprächsunterlage des Bundespräsidenten-EU-Parlamentspräsident vom 24.03.2017, die im Zusammenhang mit einer möglichen Wahlrechtsänderung erstellt wurde.

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Es gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange. Für die von Ihrem Antrag umfasste Gesprächsunterlage sind folgende Ausnahmetatbestände einschlägig, die einem Zugang entgegenstehen:

### **1) § 3 Nr. 3 a IFG (Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen)**

§ 3 Nr. 3 a IFG sieht eine Ausnahme vom Informationszugang vor, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. § 3 Nr. 3 a IFG schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Verhandlungen auf europäischer Ebene. Durch § 3 Nr. 3 a IFG soll die Fähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, deutsche Interessen wirksam zu vertreten. Durch eine Bekanntgabe der deutschen Interessen und Verhandlungspositionen würde dieses Ziel beeinträchtigt werden.

Das in Frage stehende Dokument stellt eine Verhandlungsgrundlage in einem noch nicht abgeschlossenen Prozess der Verhandlungsführung dar. Die Bundesrepublik Deutschland muss bei dem noch andauernden Prozess der Reform des Direktwahlaktes in der Lage sein, Verhandlungen ohne unbefugten Einfluss von außen mit allen beteiligten EU-Mitgliedstaaten und den Europäischen Institutionen durchzuführen, um am Ende ein annehmbares Ergebnis im eigenen Interesse erzielen zu können. Die Gesprächspartner müssen sich darauf verlassen können, dass die vereinbarte Vertraulichkeit der Verhandlungen gewahrt wird.

Die Gesprächspartner müssen bei diplomatischen Abstimmungen darauf vertrauen können, dass Gesprächsinhalte nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen.

In dieser Hinsicht könnte eine Herausgabe der Information zum jetzigen Zeitpunkt das falsche Signal senden, die Position und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung schwächen und dem erfolgreichen Abschluss des Dossiers schaden.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 3 a IFG nicht gewährt werden.

## **2) § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 Nr. 4 VSA**

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die Einstufung als Verschlussache muss materiell richtig sein, d.h. die Einstufungsvoraussetzungen müssen noch vorliegen (BVerwG NVwZ 2010, 321). Das ist hier der Fall.

Die Gesprächsunterlage ist im Einklang mit § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen – Verschlussachenanweisung (VSA) als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht derzeit noch in Gänze fort.

Nach § 3 Nr. 4 VSA erfolgt die Einstufung als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Diese Einstufung ist materiell gerechtfertigt, weil die Kenntnisnahme des Dokuments durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik derzeit noch nachteilig sein könnte. Bei Bekanntwerden der darin enthaltenen konkreten Informationen/Wertungen ist insbesondere ein Nachteil zulasten der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten, da die Offenlegung zu einem erheblichen Vertrauensverlust der Bundesregierung bei den EU-Partnern führen könnte. Damit wäre die zukünftige Verhandlungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung beschädigt, was nachteilig für die Belange der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Das außenpolitische Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist es, auch weiterhin Gesetzgebungsprozesse auf EU-Ebene in enger Abstimmung mit ihren europäischen Partnern durchzuführen.

Zudem müssen bei internationalen Verhandlungen die Gesprächspartner darauf vertrauen können, dass Gesprächsinhalte und Abstimmungen in den Gremien verbleiben und nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Länder schmälern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte überhaupt

noch auszutauschen und damit die künftige Verhandlungsbereitschaft beeinträchtigen. Eine solche Entwicklung wäre nachteilig für die Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Zugang zu dem eingestuften Dokument kann daher aus den genannten Gründen nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.